

lichen Volksvertretungen vom 22. 5. 1974¹¹ und vom 20.10. 1976^{11 12} an. Auch der Beschluß zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden, vom 25. 2.1974¹³ und die Bekanntmachung des Sekretärs des Staatsrates über die Gestaltung, Ausgabe und Behandlung der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen vom 10. 5.1974¹⁴ sind hierzu zu rechnen.

Ob dem Staatsrat auch ein Aufhebungsrecht gegenüber den örtlichen Volksvertretungen zusteht, ist dagegen unklar. Praktische Bedeutung hat die Frage kaum. Denn sie spielt in Anbetracht der geringen Sachkompetenz der örtlichen Volksvertretungen (s. Rz. 48-53 zu Art. 81) nur für die Tätigkeit der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane eine Rolle, bei denen die Führung der Verwaltungsgeschäfte liegt. Diese sind aber kraft gesetzlicher Festlegung dem Ministerrat und seinen Organen unterstellt, die die dafür notwendigen Befugnisse haben (s. Rz. 27 zu Art. 83). 6

11 GBl. I S. 257.

12 Nicht veröffentlicht.

13 GBl. I S. 102.

14 GBl. I S. 249.